



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

# 843 Alfa proteXos Schimmel Entferner

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

843 Alfa proteXos Schimmel Entferner

### Registrierungsnummer

Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern der Bestandteile siehe Abschnitt 3.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/Gemischs

Schimmelbekämpfungsmittel zum Aufsprühen. Für die breite Öffentlichkeit vorgesehen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10  
73479 Ellwangen / Germany

Tel.: +49 (0)7961-57 99 0

Fax: +49 (0)7961-57 99 25

#### Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt:

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

### 1.4 Notrufnummer

+49 (0)361-730 730

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

#### Gefahrenpiktogramme



GHS07

#### Signalwort

Achtung

#### Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501 Inhalt / Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

---

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

---

## Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**3.2 Gemische**

**Beschreibung**

Wässriges Gemisch von Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, waschaktive Substanzen, Phosphonate.

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS: 7722-84-1 EINECS: 231-765-0 Reg.nr.: 01-2119485845-22-XXXX	Wasserstoffperoxid Ox. Liq. 1, H271 Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 3, H412	≥ 5 - ≤ 8%
---	--	------------

**SVHC**

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von ≥ 0,1% (w/w).

**Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004/Kennzeichnung der Inhaltsstoffe**

Bleichmittel auf Sauerstoffbasis ≥5 - <15%

nichtionische Tenside, Phosphonate <5%

Duftstoffe (D-LIMONENE)

**Zusätzliche Hinweise**

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

**Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Allgemeine Hinweise**

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

**Nach Einatmen**

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen.

**Nach Hautkontakt**

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

**Nach Augenkontakt**

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Augen mehrere Minuten (ca. 10 min) bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

**Nach Verschlucken**

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Verursacht schwere Augenreizung. Bei direktem Kontakt mit der Haut kommt es zur Bildung weißer Flecken (Sauerstoffemphysem), die nach dem Eincremen innerhalb 1-2 Stunden vergehen.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

---

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl (wenn möglich Vollstrahl vermeiden). Löschmaßnahmen der Umgebung anpassen. Entstehungsbrände können mit handelsüblichen Feuerlöschern/Löschmitteln bekämpft werden. Das Produkt selbst brennt nicht.

##### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

---

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

---

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

##### Besondere Schutzausrüstung

Atemschutzgerät anlegen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

##### Weitere Angaben

Berstgefahr der Behälter bei Feuereinwirkung oder bei Erhitzen. Kann beim Erhitzen explodieren. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

---

### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

---

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

---

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

---

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

---

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub oder Nebel nicht einatmen.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Das Produkt ist nicht brennbar.

**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzausrüstung nur bei gewerblicher Handhabung oder großen Gebinden (nicht Haushaltspackungen) erforderlich.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

**Lagerung**

**Anforderung an Lagerräume und Behälter**

Keine besonderen Anforderungen.

**Zusammenlagerungshinweise**

Nicht zusammen mit Textilien aufbewahren. Getrennt von Metallen aufbewahren.

**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Verunreinigungen schützen. Kühl lagern, Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr. Behälter dicht geschlossen halten.

**Empfohlene Lagertemperatur**

+5 °C bis +20 °C

**Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 10-13**

sonstige Flüssigkeiten und Feststoffe

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -**

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Siehe Abschnitt 1.2.1

**Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

Bemerkung: Nur relevant bei professioneller/industrieller Verwendung

**8.1 Zu überwachende Parameter**

**8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten**

<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>	
MAK (Deutschland)	Langzeitwert: 0,71 mg/m <sup>3</sup> , 0,5 ml/m <sup>3</sup>

**Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Rechtsvorschriften**

MAK (Deutschland): MAK- und BAT-Liste

**8.1.2 DNEL-Werte**

**DNEL Arbeiter**

Langfristig-lokale Wirkungen		
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>		
Inhalativ	DNEL	1,4 mg/m <sup>3</sup> (Arbeitnehmer)
Akut-lokale Wirkungen		
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>		
Inhalativ	DNEL	3 mg/m <sup>3</sup> (Arbeitnehmer)

**DNEL Verbraucher**

Langfristig-lokale Wirkungen		
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>		
Inhalativ	DNEL	0,21 mg/m <sup>3</sup> (Verbraucher)
Akut-lokale Wirkungen		
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>		
Inhalativ	DNEL	1,93 mg/m <sup>3</sup> (Verbraucher)

**8.1.3 PNEC-Werte**

<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>	
PNEC Süßwasser	0,0126 mg/l
PNEC Kläranlage	4,66 mg/l
PNEC Süßwassersediment	0,047 mg/kg
PNEC Periodische Freisetzung ins Wasser	0,0138 mg/l
PNEC Meerwassersediment	0,047 mg/kg
PNEC Meerwasser	0,0126 mg/l
PNEC Boden	0,0023 mg/kg soil dw

**8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten**

Keine Daten verfügbar.

**8.1.5 Risikomanagementmaßnahmen gemäß verwendeten Control-Banding-Ansatzes**

Keine Daten verfügbar.

**Zusätzliche Hinweise**

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.1.

#### Geeignete Messverfahren sind

OSHA Methode ID 006

OSHA Methode VI-6

#### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

#### Atemschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang. Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung. Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

#### Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz

Spezialgasfilter NO-P (Kennfarbe: blau-weiß)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der unten genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Handschuhmaterial

Naturkautschuk, Naturlatex (NR)

Empfohlene Materialstärke:  $\geq 0,4$  mm

#### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

> 480 min.

#### Augenschutz



Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.

#### Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z.B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

---

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Allgemeine Angaben

##### 9.1.1 Aussehen

Form: Flüssig

Farbe: Gelb

Geruch: Fruchtartig

##### 9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert bei 20 °C:  $3,0 < \text{pH} \leq 4,0$  (DIN 19268)

7/17



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**Zustandsänderung**

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar.  
Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C  
Flammpunkt: Nicht sicherheitsrelevant.  
Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.  
Zündtemperatur: Keine Daten verfügbar  
Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar  
Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.  
Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

**Explosionsgrenzen**

Untere: Nicht anwendbar.  
Obere: Nicht anwendbar.  
Oxidierende Eigenschaften: Nicht brandfördernd.  
Dampfdruck bei 25 °C: 3 hPa (\*)  
Dichte bei 20 °C: 1037 kg/m<sup>3</sup> (ISO 387)  
Relative Dichte bei 20 °C: 1,037 (ISO 15212-1)  
Dampfdichte: Keine Daten verfügbar  
Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar  
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser: Vollständig mischbar.  
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar.

**Viskosität**

Dynamisch: Nicht bestimmt.  
Kinematisch bei 20 °C: 15 s (DIN 53211/4)

**9.1.3 Physikalische Gefahren**

Korrosiv gegenüber Metallen  
Schlussfolgerung / Zusammenfassung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**9.2 Sonstige Angaben**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1 Reaktivität**

Siehe Abschnitt 10.3.

**10.2 Chemische Stabilität**

**Thermische Zersetzung/zu vermeidende Bedingungen**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Reaktionen mit Alkalien und Metallen.  
Reaktionen mit Verunreinigungen.  
Reaktionen mit organischen Stoffen.  
Reaktionen mit Fetten und Ölen.





Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen**

Erwärmung.

**10.5 Unverträgliche Materialien**

Verunreinigungen, Zersetzungskatalysatoren, Metalle, Metallsalze, Alkalien, Salzsäure, Reduktionsmittel (Gefahr der Zersetzung).

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei Brand: siehe Abschnitt 5

**Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Akute Toxizität**

Produkt		
Oral	ATE mix	> 5000 mg/kg (Berechnungsmethode)
Dermal	ATE mix	> 5000 mg/kg (Berechnungsmethode)
Inhalativ	ATE mix dust/mist	19 mg/l/4h (Berechnungsmethode)
CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid		
Inhalativ	ATE mix dust/mist	1,5 mg/l/4h (ATE)
Angaben zu Bestandteilen		
CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid		
Oral	LD50	1193 mg/kg (Ratte) (US EPA Guidelines (PB82 -232984, August 1982))
Dermal	LD50	35 %ige Lösung (IUCLID) > 2000 mg/kg (Ratte) 35 %ige Lösung (IUCLID)

**Beurteilung/Einstufung**

Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Angaben zu Bestandteilen		
CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid		
Ergebnisse aus Studien	Hautätzend (Kategorie 1A)	(Kaninchen)

**Beurteilung/Einstufung**

Leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Angaben zu Bestandteilen		
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>		
Ergebnisse aus Studien	Schwere Augenschädigung (Kategorie1)	(Kaninchen) EU-RAR (2003); ECETOC Special Report 10 (1996)

### Beurteilung/Einstufung

Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2. Verursacht schwere Augenreizung.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt: Keine.

Angaben zu Bestandteilen		
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>		
Ergebnisse aus Studien	Nicht sensibilisierend	(Meerschwein) (OECD406 Sensibilisierung der Haut)

### Beurteilung / Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### Keimzell-Mutagenität

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Aquatische Toxizität

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.



Qualität für's Handwerk

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

Angaben zu Bestandteilen	
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>	
EC50/24h	7,2 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) Rohstoff-SDB
LC50/96 h	37,4 mg/l (Fisch) Getüpfelte Gabelwels (Ictalurus punctatus)
IC50/72 h	2,5 mg/l (Algen) Rohstoff-SDB

**Bewertung/Einstufung**

Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Produkt: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Angaben zu Bestandteilen	
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>	
Biologische Abbaubarkeit	> 99 % (OECD 209) Wasserstoffperoxid ist als leicht biologisch abbaubar einzustufen und erfüllt das „10-Tage-Fenster“.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Produkt: Keine Information verfügbar

Angaben zu Bestandteilen	
<b>CAS: 7722-84-1 Wasserstoffperoxid</b>	
log Pow	≤ 1,5 (Berechnungsmethode) Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log Pow <1) (EU-RAR (2003).

**Schlussfolgerung**

Keine Bioakkumulation erwartet.

**12.4 Mobilität im Boden**

Produkt: Keine Informationen verfügbar.

**Angaben zu Bestandteilen**

Keine Information verfügbar.

**Ökotoxische Wirkungen**

**Toxizität auf Klärschlammorganismen**

Produkt: Keine Information verfügbar.

**Angaben zu Bestandteilen**

Keine Information verfügbar.

**Weitere ökologische Hinweise**

BSB5-Wert: Keine Information verfügbar.

**Allgemeine Hinweise**

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Sachgerechte Entsorgung/Produkt

##### Empfehlung



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen. Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

#### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

20 00 00 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

20 01 00 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 29\* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

15 00 00 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)

15 01 00 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

HP 4 reizend - Hautreizung und Augenschädigung

#### 13.1.2 Sachgerechte Entsorgung/Verpackung

##### Empfehlung

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

##### Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: Entfällt

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA: Entfällt

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA Klasse: Entfällt

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA: Entfällt

Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

12/17



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

UN «Model Regulation»: Entfällt

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Verordnungen und Richtlinien

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

#### Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Bei diesem Produkt handelt es um ein Biozid im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Art der Formulierung: AL Anwendungsfertige Flüssigkeit

Wirkstoff(e): Wasserstoffperoxid 79 g/kg

#### Biozid-Produktart

Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind

Produktart 4: Lebens- und Futtermittelbereich

Verwenderkategorien, die das Biozid-Produkt verwenden dürfen: Allgemeine Öffentlichkeit

#### Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Beschränkungsbedingungen: 3

#### Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

#### Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV

BAuA-Reg.Nr.:

N-53970

Handelsname: Alfa Protexos Schimmel Entferner

Firmenname: Alfa GmbH

Anschrift: Ferdinand-Porsche-Straße 10; 73479 Ellwangen

Land: Deutschland



Qualität für's Handwerk

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Störfallverordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Einstufung gemäß StörfallVO.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV): Unterliegt nicht der LösemittelVO.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft): Unterliegt nicht der TA-Luft.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

### Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 900 «Arbeitsplatzgrenzwerte»

TRGS 200 «Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen»

TRGS 400 «Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen»

TRGS 500 «Schutzmaßnahmen»

TRGS 510 «Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern»

TRGS 555 «Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten»

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

M 053 «Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen» (BGI 660)

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“ (vorherige ZH 1/700) «

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (vorherige ZH 1/701)

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (vorherige ZH 1/703)

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“ (vorherige ZH 1/706)

BGR 197 „Benutzung von Hautschutz“ (vorherige ZH 1/708)

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“

A 008: „Persönliche Schutzausrüstungen“

### BG-Merkblatt

BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“ (ehemals M 051)

BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“

M 004: Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“

BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (ehemals M 053)

BGI 782 „Wasserstoffperoxid“ (ehemals M 009)

---

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

---

### Abschnitt 16: Sonstige Angaben

#### 16.1 Änderungshinweise

Das Sicherheitsdatenblatt wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.



**Qualität für's Handwerk**

## **Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

### **16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### **16.3 Schulungen für Arbeitnehmer**

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

### **16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden**

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur  
Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten  
Gefahrstoffinformationssystem GisChem ([www.gischem.de](http://www.gischem.de))  
Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL) (<http://www.gefahrstoff-info.de>)  
CEFIC ERICards Database (<http://www.ericards.net>)  
Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA ([http://echa.europa.eu/clp/c\\_i\\_inventory\\_en.asp](http://echa.europa.eu/clp/c_i_inventory_en.asp))  
eChemPortal ([http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request\\_locale=en](http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en))  
TOXNET (<http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html>)  
International Chemical Safety Cards (ICSC) (<http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home>)  
GESTIS"-Stoffdatenbank ([www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp](http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp))  
ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registeredsubstances>)  
CheLIST (<http://chelist.jrc.ec.europa.eu/>)

### **16.5 Zusätzliche Hinweise:**

Bis zum vollständigen Abverkauf von Lagerbeständen ist eine unterschiedliche Kennzeichnung auf unseren Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt möglich. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### **Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]**

Eye Irrit. 2, H319: Berechnungsmethode



**Qualität für's Handwerk**

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

#### **16.6 Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme**

Acute Tox. Akute Toxizität  
Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität  
Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität  
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen  
AGW Arbeitsplatzgrenzwert  
Asp. Tox. Aspirationsgefahr  
ATE Schätzwert der akuten Toxizität  
C&L Einstufung und Kennzeichnung  
CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer  
CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin  
CSA Stoffsicherheitsbeurteilung  
CSR Stoffsicherheitsbericht  
DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  
ECHA Europäische Chemikalienagentur  
EG-Nummer EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)  
EINECS Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe  
ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe  
EN Europäische Norm  
ext-SDB erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB mit anhängendem ES)  
EU Europäische Union  
EAKV Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)  
Eye Dam. Schwere Augenschädigung  
Eye Irrit. Schwere Augenreizung  
Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten  
GHS Global Harmonisiertes System  
GCL General Concentration Level/Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte  
H hautresorptiv  
IATA Internationaler Luftverkehrsverband  
ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr  
IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie  
Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient  
LC50 für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  
LD50 für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  
log p<sub>OW</sub> Verteilungskoeffizient  
LoW [ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm](http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm) Abfallliste (siehe )  
Met. Corr. Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische  
MSDB Material Sicherheitsdatenblatt





**Qualität für's Handwerk**

**Sicherheitsdatenblatt** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Artikel 31

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
OEL Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz  
Ox. Liq. Oxidierende Flüssigkeiten  
PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  
PEC abgeschätzte Effektkonzentration  
PNEC(s) abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)  
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)  
PSA persönliche Schutzausrüstung  
(Q)SAR Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung  
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006  
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
RMM Risikomanagementmaßnahme  
SCL Specific Concentration Level/Spezifische Konzentrationsgrenzwerte  
SDB Sicherheitsdatenblatt  
Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut  
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut  
Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt  
STOT spezifische Zielorgan-Toxizität  
(STOT) RE (spezifische Zielorgan-Toxizität) wiederholte Exposition  
(STOT) SE (spezifische Zielorgan-Toxizität) einmalige Exposition  
SVHC besonders besorgniserregende Stoffe  
UN Vereinte Nationen  
VOC Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
WoE (Weight of evidence)  
X kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten  
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.  
Z ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden